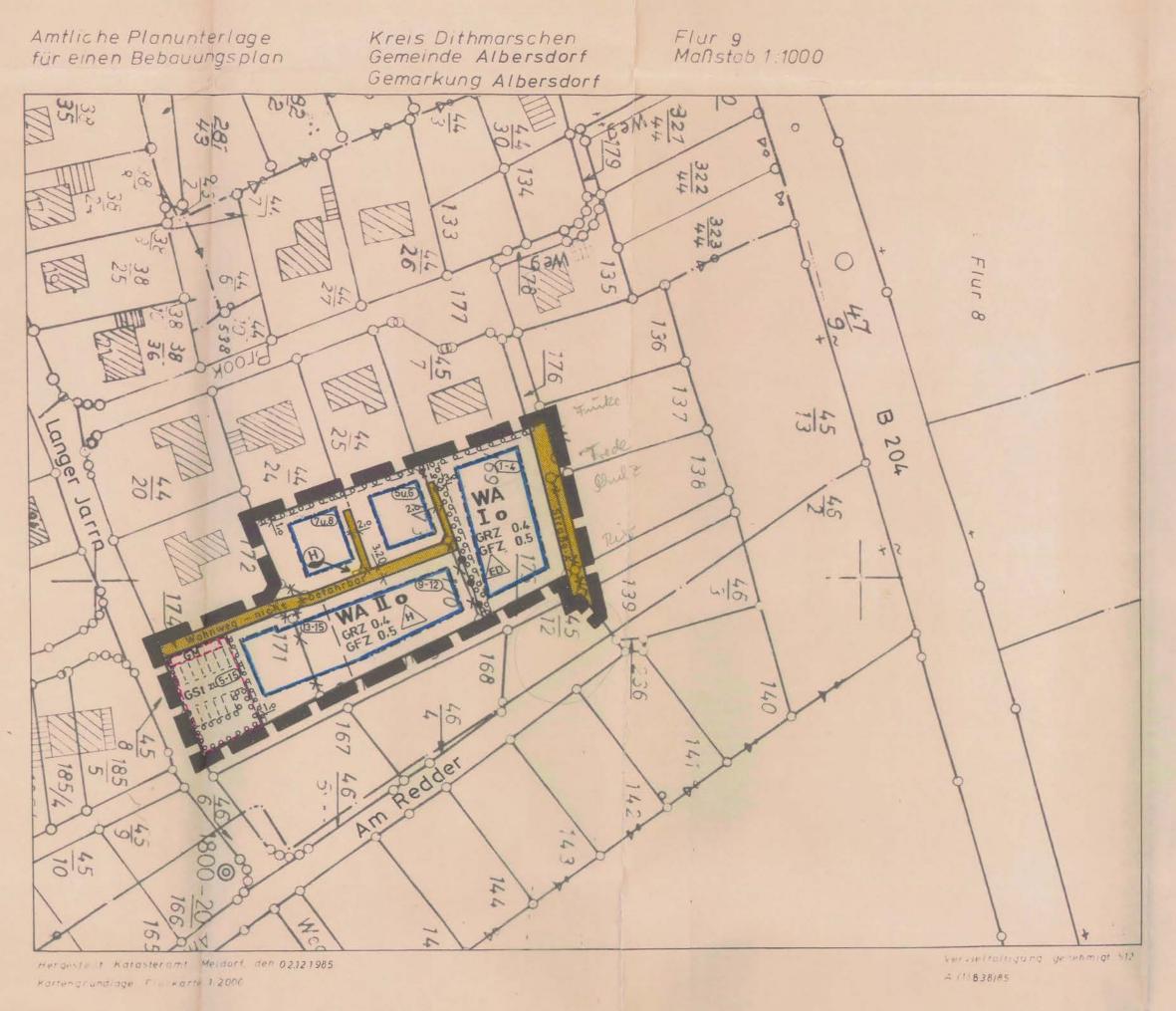
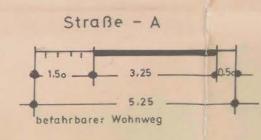
### PLANZEICHNUNG TEIL - A

Es gilt die Bau NVO 1977



### STRASSENPROFIL



1) Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom .26.11.1985....
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln vom .06.12.1985... bis zum .23.12.1985... erfolgt.

Albersdorf, den 14.05.1986 Bürgermeiste

2) Die frühzeitige Bügerbeteiligung nach § 2a Abs. 2 BBauG 1976 / 1979 ist am .16.12.1985.... durchgeführt worden.

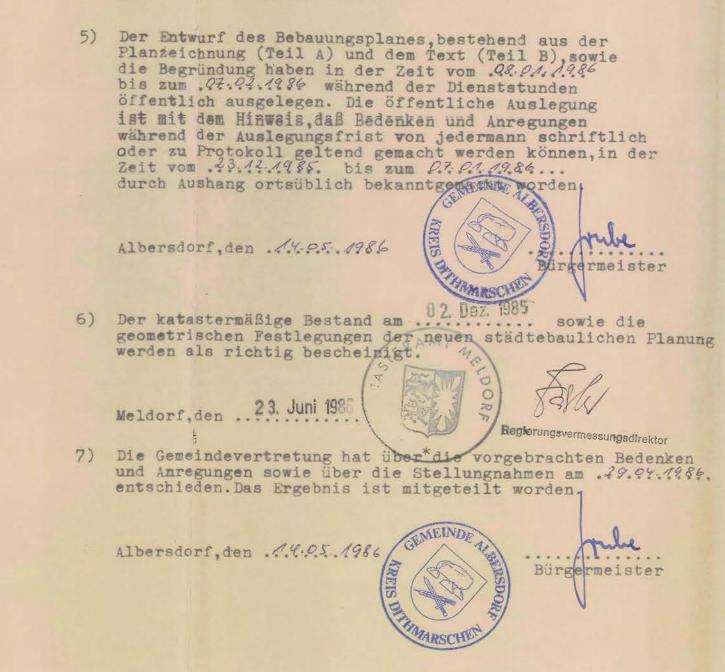
Albersdorf, den . 14:05:19865 Millinde Albersdorf Bürgermeister

3) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom . 23.12.1985 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Albersdorf, den 14.05.1986 Strange Bürgermeister

4) Die Gemeindevertretung hat am .17.12.1985.. den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Albersdorf, den 14.05:1986. Strike INDE dans Bugermeister



SATZUNG DER GEMEINDE ALBERSDORF ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 11 FÜR DAS GEBIET "ZWISCHEN DER SÜDERSTRASSE (B 204 ) UND DER MÜHLENSTRASSE, UMGRENZT VON DEN STRASSEN LANGER JARRN, BROOK UND AM REDDER."

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGB1.I.S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 2.1986 (BGB1.I.S. 274) und § 82 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1983 (GVOB1. Schl.-H.S. 86) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 2.9.04.1986... folgende Satzung über die 5. Anderung des Bebauungsplanes Nr. 11 für das Gebiet "zwischen der Süderstraße (B 204) und der Mühlenstraße, umgrenzt von den Straßen Langer Jarrn, Brook und Am Redder", bestend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

## ZEICHENERKLÄRUNG

### Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
-	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bebauungsplan - änderung	§ 9 Abs.7 BRauG
• • •	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 16 Abs. 5 BauNVO
WA	allgemeines Wohngebiet	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 4 BauNVO
ED	nur Einzel - und Doppelhäuser zulässig	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie § 22 Abs.2 BauNVO
<b>△H</b>	nur Hausgruppen zulässig	n H
I	Zahl der Vollgeschosse ( II ) als Höchstgrenze	§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG sowie § 16 Abs.2 u.17 BauNVO
GRZ	Grundflächenzahl	n n
GFZ	Geschoßflächenzahl	и и –
0	offene Bauweise .	\$9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie \$ 22 BauNVO
	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG sowie § 23 BauNVO
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs.1 Nr.11 BBauG
	Straßenbegrenzungslinie	" "
Н	Fläche für Versorgungsanlagen-Hydrant -	§ 9 Abs.1 Nr.12 BBauG
6000000	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bämen und Sträuchern	§ 9 Abs.1 Nr.25a BBauG
GSt	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9 Abs.1 Nr.22 BBauG
GM	Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsmülltonnen	§ " "

### 2. Gestaltung der Gebäude

2.1 <u>Dachform:</u> Satteldach - oder Walmdach 2.2 Dachneigung: 35° - 48°

eine GFZ von maximal 0,6 zulässig.

TEXT TEIL - B

1. Bebauung der Grundstücke

1.1 Art der baulichen Nutzung:

1.2 Maß der baulichen Nutzung:

1,3 Garagen und Stellplätze :

werden nicht zugelassen.

Ausnahmen: 25° - 35°

2.3 Dacheindeckung: Dachpfannen in anthrazit oder braun. Ausnahmen: Dachpfannen in rot

Die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 6 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten

Auf den Grundstücken mit einer Reihenhausbebauung - Hausgruppen - ,ist auf den mittleren Grundstücken, ausgenommen die Eckgrundstücke, ausnahmsweise

Auf den Grundstücken Nr. 5 - 15 sind Garagen und Stellplätze unzulässig.

2.4 Außenwandgestaltung der Hauptgebäude:

Verblendmauerwerk oder Wände mit Außenwandputz.

Ausnahmen: Verblendmauerwerk oder Wände mit Außenwandputz mit Teilflächen in Holz. Das Verblendmauerwerk oder die Putzflächen müssen jedoch überwiegen.

2.5 Garagen und Nebengebäude:

Außenwandgestaltung wie die Hauptgebäude .

Ausnahmen: Kleingaragen als Carports sind in Holz zulässig.

2.6 Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens:

Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens im Rohbau (Sockelhöhe) darf 0,50 m über OK der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Gehweg oder Wohnweg) nicht überschreiten.

2.7 Traufhöhe

Die Traufhöhe (Schnittpunkt der Außenwandfläche mit der äußeren Dachfläche) darf eine Höhe von 4,40 m über OK des Erdgeschoßfußbodens nicht überschreiten.

### Darstellung ohne Normcharakter

vorhandene Flurstücksgrenze

× × wegfallende Flurstücksgrenze

- - neue - geplante - Flurstücksgrenze

(1-4) Grundstücksnummer

171 Flurstücksnummer

9) Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am . 2.9.04.1986 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom . . . 29.04.1986 gebilligt.

Albersdorf, den .1.405.1986

10) Die Genehmigung dieser Bebauungsplangatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen.

vom . 15.09.1916... Az: ...601.622,6001.

mit Auflagen und Hinweisen erteilt.

Albersdorf, den 14.10.1986

State of the state

11) Die Auflagen wurden durch den satzungsählernden Beschluß der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt; die Hinweise sind beachtet.

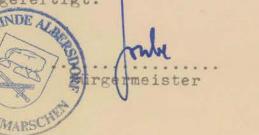
Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Dithmarschen von ..... Az: ..... bestätigt.

Albersdorf, den 14.10.1986



12) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Albersdorf, den 14.10.1986.



Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist vom 20.00.00 bbis zum 04.00.00 ortsüblich bekanntgemacht worden.

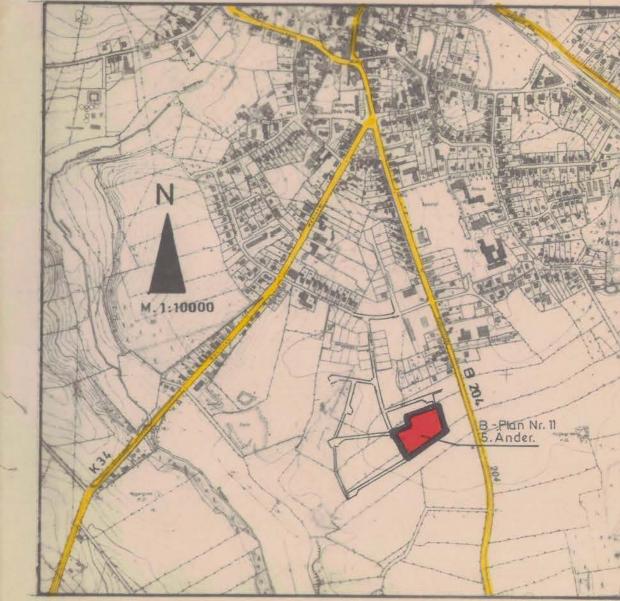
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens - und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155a Abs. 4 BBauG) sowie auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44c BBauG) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mithin am . 14.00... rechtsverbindlich geworden.

Albersdorf, den . 07. Al. 1986.



Bürgermeister



ÜBERSICHTSPLAN

# 5. Anderung Bebauungsplan Nr. 11 Gemeinde Albersdorf

Für das Gebiet "zwischen der Süderstrasse (B 204) und der Mühlenstrasse, umgrenzt von den Strassen Langer Jarrn, Brook und Am Redder"

### Begründung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf für das Gebiet "zwischen der Süderstraße (B 204) und der Mühlenstraße, umgrenzt von den Straßen Langer Jarrn, Brook und Am Redder".

#### 1. Allgemeines und bisherige Entwicklung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Nr. 11 der Gemeinde Albersdorf erlangte im Jahre 1975 Rechtskraft.

Das Baugebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 umfaßt eine Gesamtfläche von 20 ha und liegt im südlichen Anschluß an die bebaute Ortslage von Albersdorf, westlich der B 204. Der Bebauungsplan einschl. der rechtsverbindlichen Änderungen sehen Festsetzungen für Baugrundstücke in Misch- und allgemeinen Wohngebieten vor. Das Baugebiet ist bis auf wenige Baugrundstücke im südlichen Bereich des Bebauungsplanes, der durch die 3. Änderung rechtsverbindlich überplant ist, entsprechend den Festsetzungen mit ein- und zweigeschossigen Bauten in offener Bauweise bebaut. Die Erschließungsanlage - Ausbau der Straßen und Wege - sowie die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind hergestellt.

Der vorliegende Planänderungsbereich in einer Größe von ca. 0,43 ha liegt innerhalb des allgemeinen Wohngebietes zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11.

#### 2. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes sieht für den vorliegenden Planänderungsbereich Festsetzungen für Wohnhausbauten als Einzel- oder Doppelhäuser in eingeschossiger offener Bauweise (Finfamilienhausbebauung) in einem allgemeinen Wohngebiet vor.

> des Bebauungsplanes ist nunmehr erforderlich ge-Verdichtung der Bebauung in Form von Doppelısgruppen - Reihenhäuser - bis zu 2 Vollgeschosnen.

le ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzunsichtigte Bebauung des Planänderungsbereiches Sinheiten durch einen privaten Bauträger zu

n Planänderung liegt das genehmigte Sonderproninisters des Landes Schleswig-Holstein "Kosteneispielhaftes Bauen" zugrunde. Sinn und Zweck s ist es, alle Bemühungen zur Senkung der Baustützen und zugleich jungen oder kinderreichen cht zu hohem Einkommen den Weg zu einem Eigenheim

Albersdorf ürgermeister emeinde Der

den

thmarschen

Di

Ses

ei

de

Landrates

des

601.622.60/001 vom 25.09.1986

Hinweiserfüllung gem.

Verfügung

Albersdorf,

Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um eine günstige städtebauliche Gesamtgestaltung mit der vorhandenen und geplanten Bebauung in der unmittelbaren Umgebung und um eine wirtschaftliche Lösung der Erschließungsmaßnahmen zu erreichen. Die geplante Bebauung erfordert neben der Änderung der Hausform eine Erhöhung des Maßes der baulichen Nutzung. Für die mittleren Grundstück mit einer beabsichtigten Reihenhausbebauung wird eine Geschoßflächenzahl von ca. 0,6 erforderlich. Durch die geplante Verdichtung der Bebauung - Erhöhung der Grundflächen- und Geschoßflächenzahl - werden die Grundstücke selbst und in der näheren Umgebung auf den Nachbargrundstücken nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden durch ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung der Gebäude und Wohnungen berücksichtigt. Die nach der LBO Schleswig-Holstein erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Zusätzliche Immissionen oder Belästigungen, insbesondere Lärmbelästigungen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr sind nicht zu erwarten, da die innerhalb des Baugebietes gelegenen Grundstücke über nicht befahrbare Wohnwege erschlossen werden sollen. Die Fläche für den ruhenden Verkehr - Stellplätze - wird als Gemeinschaftsanlage an der öffentlichen Verkehrsfläche der Straße Langer Jarrn vorgesehen.

Um auch künftig den Charakter eines ruhigen Wohngebietes zu erhalten, werden die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 6 ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten für den Änderungsbereich ausgeschlossen. Von diesen Betrieben und Anlagen werden Störungen für das Wohnbaugebiet erwartet, wie z. B. Lärm- oder Geruchsbelästigungen, Fliegenplage usw. Ferner ist die gesamte städtebauliche Struktur nicht dazu geeignet, derartige Betriebe und Anlagen hinsichtlich unzureichender Verkehrsanbindungen zuzulassen.

Durch eine Bebauug des Änderungsbereiches entsprechend der getroffenen Festsetzungen wird das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Die künftige Bebauug fügt sich unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung städtebaulich in die Umgebung und in das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes Nr. 11 ein.

### 3. <u>Eigentumsverhältnisse und Maßnahmen für die Ordnung des Grund</u> und Bodens

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches, bis auf die bereits ausgebauten und im Eigentum der Gemeinde stehenden öffentlichen Verkehrsflächen der Planstraße A, befindet sich im Eigentum der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft mbH in Kiel. Die Baugrundstücke sollen an die künftigen Erwerber veräußert werden.

Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist zur Auflage zu machen, daß sich die Verkäufer und Käufer von Baugelände den Festsetzungen des Bebauungsplanes unterwerfen.

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, werden bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff BBauG, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff BBauG sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff BBauG erforderlich.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Verfahren sollen jedoch nur dann durchgeführt werden, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

### 4. Ver- und Entsorgungsanlagen

Die vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen des Gesamtgebietes der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 werden auch weiterhin für den Änderungsbereich der vorliegenden 5. Änderung vorgesehen.

Die zusätzliche Versorgung des Baugebietes mit Löschwasser wird durch einen zusätzlichen Hydranten innerhalb des Baugebietes (siehe Festsetzung im Teil A des Bebauungsplanes) vorgesehen.

Die Baugrundstücke 5 bis 15 werden über einen nicht befahrbaren Wohnweg erschlossen. Ver- und Entsorgungsfahrzeuge dürfen diesen Wohnweg nicht befahren. Für die Müllbeseitigung sind zwischen den Gemeinschaftsstellplätzen und dem geplanten Wohnweg Gemeinschaftsflächen für die Müllgefäße vorgesehen.

### 5. Erdölfernleitung

Der Plangeltungsbereich zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 wird von einer 10" Erdölfernleitung der Deutschen Texaco AG, Förderbetriebe Holstein, tangiert. Der Schutzstreifen der Ölleitung befindet sich im Eigentum der Texaco. Durch die Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen zwischen den Straßen Brook und Am Redder (Straße A) wird ein Teilbereich des Schutzstreifens (Flurstück 175 der Flur 9, Gemarkung Albersdorf) in Anspruch genommen.

Vor den Erschließungsmaßnahmen der Straße A ist durch die Gemeinde ein Grunderwerb zum Ausbau der öffentlichen Verkehrsfläche vorgesehen.

Darüber hinaus wird die Deutsche Texaco AG, Aufschluß und Gewinnung Hamburg, Erdölförderbetriebe Holstein, Tel.: 04526-99-0, oder Herr Hell, Texaco in Hemmingstedt, Tel.: 0481-6932248, vor der Aufnahme der Erschließungsarbeiten zur Abstimmung der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen - Einmessen und Auspflocken der Ölleitungen - beteiligt. Im Bereich des Straßenkörpers wird die Leitung mit einem Schutzrohr bzw. mit einer Betonabdeckung versehen.

#### 6. Erschließung der Baugrundstücke

Die Maßnahmen zur Erschließung des Baugebietes werden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Albersdorf und der Firma Nordmarkhaus KG in Albersdorf als Bauträger durchgeführt.

Die Erschließungsmaßnahmen werden durch einen Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und dem Bauträger sichergestellt.

Die Baugrundstücke 1 - 4 werden über einen befahrbaren Wohnweg (Straße A) zwischen den Wendeplätzen der Straßen Brook und Am Redder, die übrigen Baugrundstücke über einen nicht befahrbaren Wohnweg in einem allgemeinen Wohngebiet erschlossen.

Der nicht befahrbare Wohnweg wird jedoch so ausgebaut, daß Fahrzeuge der Hilfs- und Rettungsdienste auf dem Wohnweg verkehren können. Der öffentliche und private Kfz-Verkehr wird durch entsprechende Einrichtungen (z. B. Sperrpfosten) ausgeschlossen.

Die notwendigen Stellplätze für die Baugrundstücke Nr. 5 - 15 sind als Gemeinschaftsstellplätze über eine gesonderte Zufahrt an der Straße Langer Jarrn festgesetzt worden.

Die Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Einvernehmen mit der Verkehrsaufsichtsbehörde des Kreises Dithmarschen.

### 7. Ruhender Verkehr

### 7.1 Stellplätze

Die Anzahl der notwendigen privaten Stellplätze nach § 48 LBO Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Stellplatzerlaß vom 10.06.1975 wird mit einem Stellplatz je einer Wohneinheit ermittelt.

Zur wirtschaftlichen Erschließung des Baugebietes und zur Minderung von Lärmimmissionen sind die notwendigen Stellplätze für die Grundstücke Nr. 5 - 15 als Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt worden. Die übrigen Stellplätze für die Grundstücke Nr. 1 bis 4 sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

#### 7.2 Öffentliche Parkplätze

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind unter Berücksichtigung der geplanten Bebauung 2 bis 3 zusätzliche öffentliche Parkplätze erforderlich. Die bisherige Realisierung des Bebauungsplanes zeigt jedoch, daß ein weiterer Bedarf an öffentlichen Parkplätzen nicht besteht.

Es wird auf die Festsetzungen weiterer Flächen für öffentliche Parkplätze verzichtet.

#### 8. Das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung Teil A festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG dienen zur optischen Abschirmung und Eingrünung der Grundstücke untereinander, sie haben keine immissionsschützende Funktion.

Die Bepflanzung dieser Flächen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie ihre dauernde Unterhaltung ist durch die jeweiligen künftigen Grundstückseigentümer vorzunehmen. Die Bepflanzung der Gemeinschaftsanlagen ist im Zuge der Erschließung des Änderungsbereiches vorgesehen.

Nach Süden wird das Baugebiet durch eine 6 m breite mit Bäumen und Sträuchern bestandenen Fläche der Texaco (Pipeline) abgeschirmt. Diese Fläche wird durch die Texaco AG unterhalten.



### 9. Kosten

Die Erschließungskosten für den Planänderungsbereich

- Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen und

- Entwässerungseinrichtungen und Bepflanzungen werden derzeit auf rd. 70.000,-- DM geschätzt.

Die Gemeinde trägt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 129 Abs. 1 BBauG, mithin ca. 6.000,-- DM. Den Erschließungskostenanteil beabsichtigt die Gemeinde aus Eigenmitteln - Rücklage - zu finanzieren.

Albersdorf, den 14.05.86

S DOTHMARS CHI

Gemeinde Albersdorf - Bürgermeister -